

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 02/2026

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
13. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Ethikkommission
der Hochschule Merseburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Zuständigkeit und Aufgabe	Seite 2
§ 2 Grundlagen der Tätigkeit	Seite 3
§ 3 Geschäftsführung	Seite 3
§ 4 Mitglieder und Vorsitz	Seite 3
§ 5 Unabhängigkeit der Mitglieder und Vertraulichkeit	Seite 4
§ 6 Antragsstellung und -verfahren	Seite 5
§ 7 Sitzung	Seite 5
§ 8 Beschlussfassung und Mitteilung des Beschlusses	Seite 6
§ 9 Nachträgliche Änderungen und Abweichungen	Seite 6
§ 10 Kosten und Aufwandsentschädigungen	Seite 6
§ 11 Schlussbestimmungen	Seite 7

Satzung der Ethikkommission der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage des § 67 a Abs. 2 Ziffer 2. lit. b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 368, 369) und des § 5 Abs. 6 der Grundordnung der HoMe wird die Satzung der Ethik-Kommission auf Beschluss des Senats erlassen.

Präambel

Forschungsvorhaben an der Hochschule Merseburg können auch ethische Fragen aufwerfen. Zur Begutachtung solcher ethischen Aspekte der Forschung setzt der Senat der Hochschule Merseburg eine Ethikkommission ein, die auf Antrag Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht prüft und sicherheitsrelevante Forschungsrisiken bewertet. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Hochschule Merseburg“ (im Nachfolgenden Kommission genannt).

§ 1 Zuständigkeit und Aufgabe

- (1) Die Kommission wird im Auftrag der Hochschule Merseburg tätig.
- (2) Die Inanspruchnahme der Leistung der Kommission ist freiwillig. Die Kommission wird auf Antrag gem. § 6 tätig.
- (3) Die Kommission beurteilt ethische Aspekte von Forschungsprojekten mit Menschen und/oder personenbezogenen Daten, die von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Merseburg durchgeführt werden und formuliert hierzu eine wissenschaftlich-fachliche Einschätzung (nachfolgend: Votum).
- (4) Die Kommission prüft insbesondere, ob Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Schädigung der Beteiligten in sozialer, körperlicher, psychischer und rechtlicher Hinsicht und zum Schutze ihrer Persönlichkeitsrechte getroffen wurden.
- (5) In ihren Beschlüssen beschränkt sich die Kommission ausschließlich auf die wissenschaftlich-fachliche Beurteilung ethischer Aspekte von Forschungsvorhaben, die von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Merseburg durchgeführt werden. Die Kommission sichtet und bewertet keine reinen Lehrprojekte (Methodenübungen, Seminararbeiten, Abschlussarbeiten), sondern nur Vorhaben mit konkreter Einbindung in die Forschungsaktivität von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Für eine Antragstellung sollten Forschungsvorhaben daher beispielsweise konkrete Veröffentlichungsziele zum Zweck haben (v.a. peer-review-Fachzeitschriften), im Rahmen von Drittmittelprojekten und vergleichbar institutionalisierten Projekten stattfinden oder aufgrund der Einbindung vulnerabler Bevölkerungsgruppen eine ethische Befassung besonders anraten.
- (6) Die Verantwortung des Forschers/der Forscherin für das eigene Forschungsvorhaben, insbesondere für rechtliche Fragen des Schutzes personenbezogener Daten, sowie die grundgesetzliche Freiheit der Forschung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Grundlagen der Tätigkeit

- (1) Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Dies sind vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), das Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG).
- (2) Darüber hinaus stellen die Ethikcodizes und Empfehlungen der nationalen Fachverbände (z. B. Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen, Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Politikwissenschaft) eine wesentliche Grundlage dar.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission geführt.
- (2) Die Geschäftsführung der Kommission und ihres Archivs findet am Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung statt.

§ 4 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Ethikkommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschule Merseburg. Davon gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bzw. LfbA an, wobei unter der Gesamtzahl der Mitglieder alle Fachbereiche vertreten sein sollen. Des Weiteren gehört ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder sollen die an der Hochschule Merseburg vertretenen Disziplinen und Methoden in ihrer Bandbreite vertreten. Jedes Mitglied hat bis zu zwei Stellvertreter*innen.
- (2) Die nicht-studentischen Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Fachbereiche bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Für die drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen schlagen die drei Fachbereiche der Hochschule jeweils ein Mitglied und dessen zwei Stellvertreter*innen für die Bestellung durch den Senat vor. Für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bzw. LfbA vereinbaren die Fachbereiche, nötigenfalls durch Befassung in der Senatskommission für Forschung und Wissenstransfer, eine Reihenfolge aus Mitglied und Stellvertreter*innen, die dann ebenfalls vom Senat bestellt wird. Die Fachbereiche schlagen Mitglieder vor, die über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen sollten. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr auf Vorschlag des Studierendenrats vom Senat bestellt. Auch dieses Mitglied sollte ein grundsätzliches Interesse und Grundlagenwissen über empirische Forschung und die Reflektion ethischer Fragen besitzen.
- (5) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen aus der Kommission ausscheiden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (7) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes rückt dessen erster Stellvertreter/erste Stellvertreterin, oder – bei dessen Verzicht – der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin als neues Mitglied nach. Für die restliche Amtsperiode der Kommission wird ein neues stellvertretendes Mitglied entsprechend des Verfahrens in (1) bestellt.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ethikkommission wählen untereinander jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertretung in einfacher Mehrheit durch geheime Wahl. Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter*in müssen der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin ist zulässig. Ein Mitglied, das nicht selbst zur Wahl als Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in bereitsteht, eröffnet die erste Sitzung einer Amtszeit und leitet die Wahl.
- (9) Der/die Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Senat über die Tätigkeit der Kommission.
- (10) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 5 Unabhängigkeit der Mitglieder und Vertraulichkeit

- (1) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Voten. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige, Gutachter*innen sowie für Personen, die die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.
- (4) Bringt ein Mitglied der Kommission selbst ein Forschungsvorhaben zur Prüfung ein, so ist es bei der Abstimmung darüber nicht selbst stimmberechtigt und darf der dazu stattfindenden Beratung und Abstimmung nicht beiwohnen. Es wird zu dem Zeitpunkt von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin ersetzt.
- (5) Zu Beginn jeder Befassung mit einem neuen Antrag nehmen alle Mitglieder der Kommission kurz Stellung dazu, ob sie in dieser Sache eventuelle Befangenheiten oder Interessenskonflikte haben. Bei Vorliegen von Befangenheiten oder Interessenskonflikten ist deren Relevanz in der Kommission zu klären und es sind eventuelle Maßnahmen zu treffen (z. B. Enthaltung, Ersatz durch Stellvertreter*in). Das gleiche gilt für von der Kommission bestellte Sachverständige.

§ 6 Antragsstellung und -verfahren

- (1) Die Ethikkommission wird nur auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Merseburg tätig. Die Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen (insbes. Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen) und veröffentlicht diese in geeigneter Weise (Website der Kommission).
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftler*innen der Hochschule Merseburg sowie Promovierende, die von einem Wissenschaftler/einer Wissenschaftlerin der Hochschule Merseburg betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von dem/der Promovierenden und dem Betreuer/der Betreuerin zu stellen.
- (3) Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache zu stellen.
- (4) Der Antrag ist formgerecht und vollständig zu stellen und soll sich an den von der Kommission festgelegten Modalitäten orientieren. Nur formgerecht gestellte Anträge werden bearbeitet.
- (5) Der Antrag kann geändert und zurückgenommen werden. Nach der Antragstellung sind Änderungen oder der Abbruch des Forschungsvorhabens der Kommission unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Über geänderte Anträge entscheidet die Kommission.
- (6) Die Kommission kann vom Antragstellenden ergänzende Unterlagen, Angaben, Begründungen etc. verlangen. Der Antragstellende kann zur Anhörung geladen werden.
- (7) Sofern es die Kommission für erforderlich hält, kann sie Sachverständige beratend hinzuziehen.
- (8) Die/Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Merseburg kann ebenfalls beratend hinzugezogen werden.
- (9) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Die Voten anderer Kommissionen sind dem Antrag beizufügen.
- (10) Der/die Vorsitzende entscheidet über die Annahme des Antrags bezüglich der in § 1 genannten Zuständigkeiten der Kommission. Insbesondere prüft er/sie die über eine reine Lehraktivität (z. B. Methodenübung, Seminararbeit Abschlussarbeit) hinausgehende Bedeutsamkeit des Vorhabens für Forschungsvorhaben von Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule und hält hierzu bei Bedarf Rücksprache mit der dem/der Antragsteller*in.
- (11) In der Regel soll das reguläre Begutachtungsverfahren, mit dem eine mündliche Erörterung des Antrages in der Kommissionssitzung einhergeht, nicht länger als vier Wochen dauern.
- (12) Wenn ein Antrag zum wiederholten Male an die Kommission gestellt wird und diese das konkrete Forschungsvorhaben bereits erörtert hat, so sollte über diesen Antrag, sofern dieser im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Erstantrag ist, nach Möglichkeit beschleunigt entschieden werden.

§ 7 Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Kommission zu den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich ein und leitet die jeweilige Sitzung. Die Einladung hat schriftlich/per E-Mail unter Nennung der Tagesordnung und Beifügung aller weiteren relevanten Unterlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (2) Die Kommission tagt in der Regel monatlich.
- (3) Es wird pro Sitzung ein Protokollant ernannt. Dieser protokolliert den Verlauf der Sitzung sowie deren zentrale Ergebnisse. Die Protokolle werden durch das Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung archiviert.

§ 8 Beschlussfassung und Mitteilung des Beschlusses

- (1) Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Diskussionsstandes in der Kommission. Der Vorsitz bereitet das Votum vor, über das abgestimmt wird.
- (2) Die drei möglichen Voten über eingereichte Forschungsvorhaben lauten:
„Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens“ oder
„Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden ...“ oder
„Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
Voten können mit Erläuterungen und Empfehlungen der Kommission sowie mit Auflagen verbunden werden. In begründeten Fällen und bei langfristigen Studien kann die Kommission ein vorläufiges und/oder befristetes Votum ausstellen, das an die Bereitstellung eines weiteren Berichtes oder mehrerer Zwischenberichte gebunden ist. Zurückweisende und ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.
- (3) Nach abgeschlossener Aussprache über das Forschungsvorhaben schlägt der Vorsitzende/die Vorsitzende eines der zuvor genannten Voten zum Beschluss vor. Die Kommission strebt in ihrer Abstimmung grundsätzlich einen Konsens über das Votum an. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Zur Beschlussfassung müssen drei von fünf Mitgliedern, oder ihre Stellvertreter*innen, mit einer Personen-Mehrheit der Hochschullehrer*innen anwesend sein.
- (5) Bei Bedenken gegen das Forschungsvorhaben ist dem Antragsteller/der Antragstellerin vor der endgültigen Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Überarbeitung des Forschungsdesigns zu geben.
- (6) Das Ergebnis der Beratungen ist dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder ein durch ihn/sie bestimmtes Mitglied der Kommission schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Ergebnisse werden in deutscher oder englischer Sprache mitgeteilt, ein entsprechender Wunsch wird im Antragsformular abgefragt.

§ 9 Nachträgliche Änderungen und Abweichungen

Das Votum der Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des Forschungsvorhabens gemäß den Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens miteinbezogen werden, ist ein erneuter Antrag auf Begutachtung zu stellen. Der Vorsitz der Kommission entscheidet über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung durch die Kommission und dokumentiert diese Entscheidung.

§ 10 Kosten und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Prüfung von Anträgen durch die Kommission erfolgt kostenfrei.
- (2) Die Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich. Finanzielle Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.
- (3) Sachliche Mittel, etwa für erforderliche externe Fachexpertise, werden vom Prorektorat für Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung zur Verfügung gestellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Ethikkommission entscheidet der Senat.
- (3) Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend

Merseburg, den 13. Januar 2026



Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor